

Amt der Oö. Landesregierung

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)

**Mag. Alexandra Lust**  
Sachbearbeiterin

[alexandra.lust@sozialministerium.at](mailto:alexandra.lust@sozialministerium.at)

+43 1 711 00-644166

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.489.242

Ihr Zeichen: Verf-2015-276742/41-Stw

## **Oö. Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz-Novelle 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Entwurf erlaubt sich das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz folgende Stellungnahme abzugeben:

Der gegenständliche Entwurf soll der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlassung von Berufsreglementierungen für das Oberösterreichische Landesrecht dienen.

Festzuhalten ist, dass die Zuständigkeit und Verantwortung für eine korrekte und vollständige Umsetzung dieser Richtlinie dem jeweiligen Gesetzgeber und somit für das Oberösterreichische Landesrecht dem Oberösterreichischen Landtag zufällt.

In diesem Sinne ist durch das ho. Ressort mangels Zuständigkeit keine detaillierte Prüfung des Entwurfs im Hinblick auf dessen EU-Kompatibilität vorzunehmen. Es darf allerdings Folgendes angemerkt werden:

### **Zu §27:**

§ 27 umschreibt den Anwendungsbereich des die Richtlinie (EU) 2018/958 für das Oö. Landesrecht umsetzenden 7. Abschnitt.

Gemäß Abs. 3 „entfallen die Verpflichtungen dieses Abschnitts, wenn die Vorschriften gemäß Abs. 1 spezifische und verbindliche Vorschriften eines Rechtsaktes der Europäischen Union umsetzen“.

Die entsprechende Vorgabe des Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 lautet: *„Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Anforderungen an einen bestimmten Beruf festgelegt, und lässt dieser Rechtsakt den Mitgliedstaaten keine Wahl der genauen Art und Weise der Umsetzung dieser Anforderungen, finden die entsprechenden Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie keine Anwendung.“*

Aus ho. Sicht bestehen Zweifel, ob die gegenüber dieser Richtlinienbestimmung verkürzte Formulierung des § 27 Abs. 3 den Ausschluss vom Anwendungsbereich ausreichend umsetzt. Es wird daher angeregt, die Formulierung im Hinblick auf die Sicherstellung der EU-Konformität der Umsetzungsmaßnahmen neuerlich zu überprüfen.

#### **Zu § 27:**

Entsprechend den EU-rechtlichen Grundsätzen wird der Verpflichtung zur Umsetzung einer Richtlinie in innerstaatliches Recht grundsätzlich nicht durch einen bloßen Verweis auf die Richtlinie bzw. auf einzelne Bestimmungen der Richtlinie Genüge getan.

In diesem Sinne enthält der vorliegende Gesetzesentwurf zur Umsetzung des Kernstücks der Richtlinie, nämlich Artikel 7 betreffend den Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung, in § 28 eine Auflistung einzelner aus dem Artikel 7 der Richtlinie entnommenen Kriterien und Inhalten.

Da allerdings nicht alle Vorgaben des Artikel 7 der Richtlinie betreffend den Inhalt der Verhältnismäßigkeitsprüfung im normativen Teil des Entwurfs umgesetzt sind, erscheint fraglich, ob von einer ausreichenden Umsetzung ausgegangen werden kann.

Aus ho. Sicht wird daher angeregt, die Bestimmung im Hinblick auf die Sicherstellung der EU-Konformität der Umsetzungsmaßnahmen neuerlich zu überprüfen. Insbesondere könnte überlegt werden, in den Umsetzungsbestimmungen ein entsprechendes systematisches und nachvollziehbares Prüfschema vorzugeben, das im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durch die für die Vorbereitung und Erlassung der entsprechenden Regelungen zuständigen Behörden und Organe in der Praxis vollziehbar ist.

Diesbezügliche Regelungen sind im Rahmen eines horizontalen Bundesgesetzes für die in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Umsetzungsmaßnahmen, das demnächst dem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet wird, vorgesehen.

Zu den Erläuterungen zu § 28 enthält der vorletzte Absatz Ausführungen zu „landesrechtlichen Vorschriften betreffend Gesundheitsberufe“. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass das Berufs- und Ausbildungsrecht von Gesundheitsberufen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG in die Zuständigkeit des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung fällt. Landesrechtliche Vorschriften für Gesundheitsberufe könnten sich daher lediglich auf das Organisations- bzw. Dienstrecht beziehen.

### **Zu § 29:**

In Abs. 2 ist festgelegt, dass der Informationsaustausch mit den Behörden anderer Mitgliedstaaten über das Binnenmarktinformationssystem (IMI) zu erfolgen hat. Derzeit steht aber noch nicht fest, über welche technischen Einrichtungen dieser Informationsaustausch stattfinden wird. Möglich und wahrscheinlich sind etwa Eintragungen in die Datenbank der reglementierten Berufe, diese Datenbank ist aber zum jetzigen Zeitpunkt nicht Teil des IMI-Binnenmarktinformationssystem.

Daher wäre § 29 Abs. 2 zu streichen, da er weder den EU-rechtlichen Vorgaben, insbesondere Richtlinie (EU) 2018/958, Richtlinie 2005/36/EG, Verordnung (EU) Nr. 1024/2012, noch den derzeitigen technischen Abläufen entspricht und zukünftigen Abläufe derzeit noch nicht bekannt sind.

In Abs. 3 wird als Umsetzung des Art. 11 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegt, dass die betreffenden Vorschriften gemeinsam mit der Darstellung der Verhältnismäßigkeitsprüfung „dem Bund zur Eintragung in die Transparenzdatenbank für reglementierte Berufe zu übermitteln sind“

Diese landesgesetzlich festgelegte Verpflichtung des Bundes ist jedenfalls zu streichen, da die Wahrnehmung der Zuständigkeit der Länder im Hinblick auf die Einhaltung von EU-Recht im Wege einer Bundesbehörde aus kompetenzrechtlicher Sicht nicht gedeckt ist.

Was die in den Erläuterungen angesprochene Eintragung in die Datenbank reglementierte Berufe der Europäischen Kommission betrifft – diese wird nicht als „Transparenzdatenbank“ bezeichnet – so fällt diese für die in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallenden Berufe auch in deren Verantwortung.

Auch wenn nach der derzeitigen Verwaltungspraxis das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort den Ländern Hilfestellung bei den Eintragungen gibt, ist die Festschreibung einer landesgesetzlich normierten Verpflichtung des Bundes nicht mit den kompetenzrechtlichen Grundlagen kompatibel und würde diese auch nicht von ihren EU-rechtlichen Verpflichtungen entbinden.

Mit freundlichen Grüßen

Wien, 14. August 2020

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither